

Zahltag

Nach einem Urteil des BGH vom 28.10.2014 überschlugen sich die Meldungen zur Rückforderung von Bankbearbeitungsgebühren. Durch die Republik ging ein Freudenschrei, und viele Kreditnehmer nutzten ihre Chance, den Banken die widerwillig gezahlten Gebühren zu entlocken. Wollte der BGH mit seinem Urteil bewusst nur Verbraucher privilegieren? Inwieweit steht Unternehmern das gleiche Recht zu? Mit dieser Frage beschäftigt sich mein heutiger Fall für Bethge.

Das Urteil des BGH

Nach Ansicht des Senats werden Verbraucher unangemessen benachteiligt, wenn Banken ihnen durch AGB die Zahlung einer Bearbeitungsgebühr auferlegen, um damit kontrollfähige Preisnebenabreden abzugelten. Der Senat stützt sich dabei unter anderem auf folgende Erwägungen:

- Banken wälzen einen Aufwand auf den Kunden ab, zu dem sie selbst verpflichtet sind beziehungsweise der überwiegend im eigenen Interesse liegt (zum Beispiel Bonitätsprüfung)
- Kommt es nicht zum Abschluss eines Darlehensvertrages, entstehen ebenfalls Kosten, die dem Kunden nicht in Rechnung gestellt werden.
- Durch die Mitkreditierung des Bearbeitungsentgelts erhöht sich die Zinslast.

Würdigung

Bei Betrachtung der Erwägungen des Senats fällt auf, dass die Gründe ebenso für Unternehmer und hier sogar teilweise weit verstärkt gelten müssten:

- Die Bonitätsprüfung eines gewerblichen Kunden ist zwar um ein Vielfaches aufwändiger, erfolgt aufgrund

der Größenordnung der Darlehenssumme aber umso mehr im Interesse der Bank.

- Der Unternehmer ist nicht weniger schutzwürdig als ein Verbraucher. Zwar verfügen Unternehmer über eine größere Kenntnis im Handelsverkehr, sind je-



Foto: © grafikplusfoto

Abs. 1 KWG die Pflicht zur Prüfung der Kreditwürdigkeit ab einer Darlehenssumme von 750.000,00 Euro. Diese Pflicht muss somit erst recht bei Unternehmerverträgen gelten, bei denen typischerweise noch weitaus höhere Darlehenssummen gegeben sind.

- Eine Bearbeitungsgebühr könnte nur auf solche Beratungstätigkeiten gestützt werden, die über die bloße Akquise- und Vorbereitungstätigkeiten hinausgehen. Unternehmer sind zumeist jedoch selbst ausreichend über die zur Verfügung stehenden Förderprogramme informiert, sodass eine umfangreiche Beratung nicht erwünscht ist.

Fazit

Bei der Frage um eine höchstgerichtliche Entscheidung bleibt es somit spannend. Gerade für Unternehmer, die keinen Förderkredit in Anspruch genommen haben, heißt es nun: Daumen drücken. Wer hingegen bereits jetzt auf Nummer sicher gehen möchte, dürfte bei einer gütlichen Einigung mit seiner Bank nicht in der schlechtesten Position sein, da diese bei einer für sie negativen gerichtlichen Entscheidung einen Stein unüberblickbaren Ausmaßes ins Rollen bringen könnte. 

doch im Rahmen der AGB-Kontrolle bereits aufgrund der Nichtanwendbarkeit der §§ 308 und 309 BGB weniger geschützt.

- Aufgrund der hohen Kreditsummen handeln Banken weit mehr im Interesse ihrer Anleger und der öffentlichen Kreditwirtschaft. So verschärft bereits § 18

Uwe Bethge

Uwe Bethge ist Rechtsanwalt und Notar bei bethge | immobilienanwälte: „100 % Immobilienrecht“ – www.bethge-legal.com

